



Allgemeine Betreiberlaubnis

Nr. 2934/2

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)

Typ E 4

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper, Landmaschinen-Fabrik,

in Stadtohn (Westf.)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betreiberlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die des Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erstellung dieser Erlaubnis für den geschäftigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

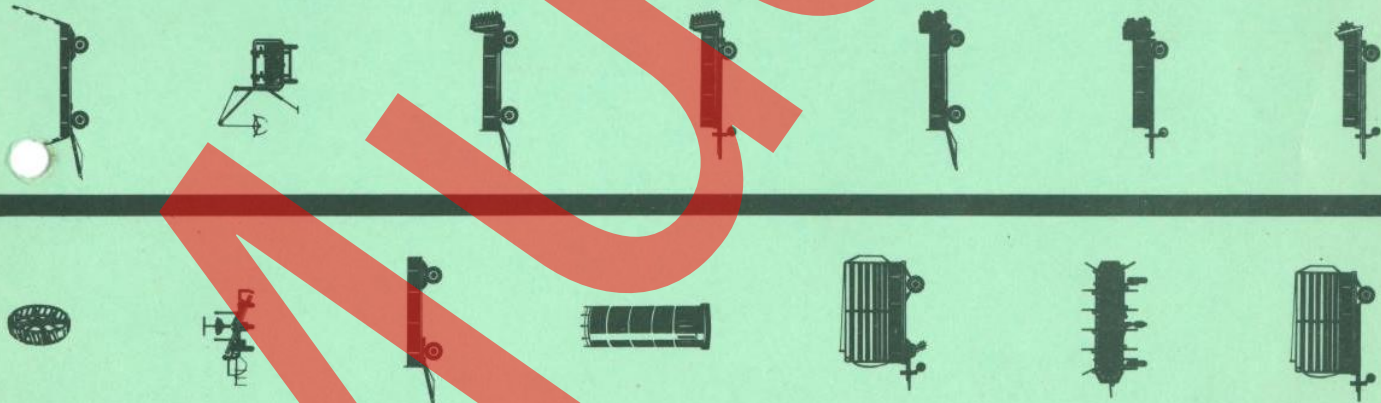
FÜR DIE

VOLLMECHANISIERUNG



LANDMASCHINEN

Druck: KEMPER Hausdruckerei



A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten, wahlweise offener Kasten mit Dungswever
Zul. Gesamtgewicht:	5000 kg
Sitzlast an der Zugöse:	1000 kg
Zul. Achslast:	4000 kg
Spurweite:	1250 mm, 1360 mm oder 1500 mm
Brennanlage:	wahlweise Aufbautrenne, Prüfzeichen $\sim\sim$ F 1061, $\sim\sim$ F 1067 oder $\sim\sim$ F 1071
Masse über alles:	bei offenem Karren
Länge:	5550 mm
Breite:	1850 mm
Höhe:	1520 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO - das Kennzeichen abnehmbar ist.

An den Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift "20 km/h" angebracht sein. Auch dürfen die Anhänger nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Sitzlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeuges zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

- das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug und
- die abnehmbaren leuchtartigen Beleuchtungseinrichtungen sowie das Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht,
- die vorstehenden Antriebsstelle abgedeckt und
- die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung gesichert

sein.

D. Werden Anhängerbriefe ausfertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

Flensburg, den 4. Juni 1965

Dr. Parfigger

Beglaubigt
Blatter
Regelungsassistent z. A.



Es wird bestätigt, daß der Anhänger mit der Fahrgestell-Nr.
der Allgemeinen Betriebserlaubnis-Nr. 2934/2 entspricht.

Nächste Hauptuntersuchung im

LANDMASCHINENFABRIK WILHELM KEMPER, STADTLOHN I. W.

Stadtlohn, den

(Unterschrift)